Aktenzeichen:

2.



Landgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit	
	- Kläger -
Prozessbevollmächtigte:	Rechtsanwälte GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln
gegen	
vertreten durch	- Beklagte -
Prozessbevollmächtigter:	
wegen Kaufpreisrückzahlung	
hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter am 06.06.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:	
Prozentpunkten über dem Basiszi des Senec-Batteriespeichers mit	Kläger 9.348,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 inssatz seit 25.11.2023 Zug um Zug gegen Übergabe der Seriennummer

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug hinsichtlich des unter An-

trag zu Ziffer 1 genannten Batteriespeichers befindet.

- 3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 527,05 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.03.2024 zu zahlen.
- 4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. § 93 ZPO, der abweichend hiervon, im Falle eines sofortigen Anerkenntnisses eine Kostentragungspflicht des obsiegenden Klägers normiert, sofern der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat, war vorliegend nicht zur Anwendung zu bringen. Denn die Voraussetzung des § 93 ZPO sind vorliegend nicht gegeben. Die Beklagte hat Veranlassung zur Klage gegeben. Ein Beklagter hat dann keine Veranlassung gegeben, wenn der Kläger vernünftigerweise einen Prozess nicht für notwendig hat halten dürfen, um zu seinem – geltend gemachten – Recht zu kommen (BGH NJW-RR 2005, 1005, 1006). Es gilt dabei der Grundsatz, dass eine Klageveranlassung immer dann gegeben ist, wenn der Beklagte vorprozessual die später anerkannte Klageforderung nicht erfüllt hat, obwohl die Forderung im Sinne des § 286 Abs. 1 BGB fällig und durchsetzbar gewesen ist und der Kläger die Erfüllung angemahnt hat bzw. eine Mahnung gem. § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich gewesen ist: Die objektiven Voraussetzungen des Verzuges implizieren grundsätzlich die Klageveranlassung (BeckOK ZPO/Jaspersen, ZPO, § 93 Rn. 28). Vorliegend hat sich die Beklagte bereits mit Ablauf der in dem Schreiben der Klägerseite vom 10.11.2023 gesetzten Frist bis zum 25.11.2023 in Verzug befunden. In diesem Schreiben hat der Kläger im übrigen bereits darauf hingewiesen, dass im Falle des fruchtlosen Fristablaufs der Rechtsweg bestritten werden soll.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 18.028,- € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Kaiserslautern Bahnhofstraße 24 67655 Kaiserslautern

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Landgericht

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle